



**Einladung zur
Ortsbürgergemeindeversammlung**

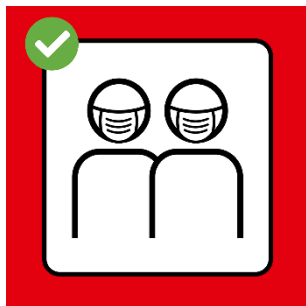
**Donnerstag, 9. Dezember 2021
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**



Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem Corona-Virus

Damit die Versammlung pünktlich um 20.00 Uhr beginnen kann, sind die Stimmberechtigten gebeten, sich **frühzeitig am Versammlungsort einzufinden (Türöffnung um 19.30 Uhr)**. Wegen der Registrierung für das Contact Tracing ist mit **Wartezeiten beim Einlass** zu rechnen. Mehr zum Contact Tracing siehe weiter unten.

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung

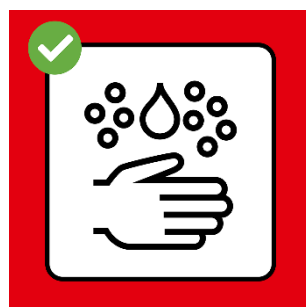


Schutzmaskentragpflicht

Das Tragen einer Schutzmaske in öffentlich zugänglichen Räumen ist **Pflicht**. Das bedeutet, dass die Schutzmaske während des gesamten Aufenthalts in der Mehrzweckhalle, also auch während der Versammlung, zu tragen ist. Am Eingang zum Versammlungslokal werden Schutzmasken gratis angeboten.

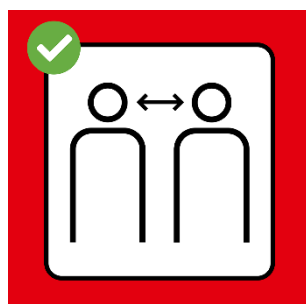


Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der **Einlass koordiniert und unter Anweisung der Stimmzählenden und des Gemeindepersonals**.

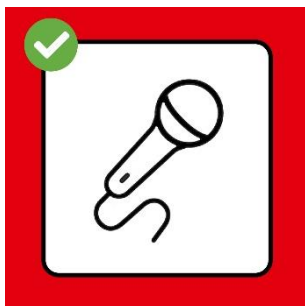


Hände desinfizieren

Die Versammlungsteilnehmenden sind gebeten, beim Betreten sowie beim Verlassen der Mehrzweckhalle ihre Hände zu desinfizieren.



Bitte **1,5 Meter Abstand** halten. Die Bestuhlung in der Turnhalle ist so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

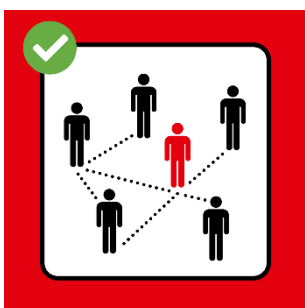


Mikrofone benützen

Während der Versammlung wird das Mikrofon nach jeder Benützung vom Gemeindepersonal desinfiziert. Zum Reden am Mikrofon darf die Schutzmaske abgenommen werden.

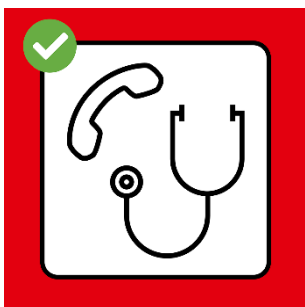


Damit sich die Versammlung nicht unnötig in die Länge zieht, werden Rednerinnen und Redner gebeten, ihr **Votum kurz zu fassen** und sich auf das Wesentliche zu beschränken.



Contact Tracing

Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt. Bitte tragen Sie bereits **vor der Versammlung** auf dem Stimmrechtsausweis Ihre **Telefonnummer** ein, damit Sie im Falle einer Ansteckungsgefahr schnellstmöglich kontaktiert werden können. Gäste werden beim Eingang separat registriert.



Wer innerhalb von 14 Tagen seit der Gemeindeversammlung **positiv auf COVID-19 getestet** wird, soll dies bitte umgehend der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) mitteilen.



Wenn Sie sich nicht gesund fühlen und/oder **Krankheitssymptome** haben, bleiben Sie bitte zu Hause. Nehmen Sie auf keinen Fall an der Versammlung teil.

Ausserdem gilt:



Weitere Regelungen

- Während der Versammlung bleiben die **Hallentüren** sowie einzelne **Fenster** zur Luftzirkulation geöffnet.
- Zur Sicherheit der Teilnehmenden wird **auf eine Garderobe verzichtet**. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, ihre Jacken/Taschen/Schirme an die Sitzplätze mitzunehmen.
- Jedem Besucher wird bei seinem Sitzplatz ein **Mineralwasser** bereitgestellt, da auf den Apéro verzichtet werden muss.

Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Ortsbürgergmeind" 2021 einladen zu dürfen. Es ist zugleich die letzte Ortsbürgergemeindeversammlung der laufenden Amtsperiode 2018/2021 und wie üblich werden an dieser Versammlung die Wahlen für die nächste Amtsperiode durchgeführt. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Die COVID-19-Pandemie hält leider an und deshalb gelten auch für diese Versammlung die bereits bekannten Sicherheitsmassnahmen zum Schutz aller Teilnehmenden anzuwenden. Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf den vorangehenden Seiten.

Schweren Herzens muss wegen der Corona-Pandemie auch diesmal auf einen traditionellen Imbiss im Anschluss an die Versammlung verzichtet werden. Wir bitten um Verständnis.

Traktandenliste

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2021
2. Budget 2022
3. Kauf verschiedener Waldparzellen
4. Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht
5. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission für die Amtsperiode 2022/2025
6. Wahl der Stimmezähler für die Amtsperiode 2022/2025
7. Verschiedenes

Würenlos, 1. November 2021

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Ortsbürgergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 26. November 2021 - 9. Dezember 2021 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindekanzlei oder die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei. Besten Dank.

Traktandum 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2021

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 17. Juni 2021 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Verbindung mit § 12 lit. a der Gemeindeordnung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2022

Der Gemeinderat hat das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde, welches die Ortsbürgerverwaltung und die Forstwirtschaft umfasst, mit der Finanzkommission besprochen.

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen im Anhang des Traktandenberichts sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Erwerb verschiedener Waldparzellen

Der Ortsbürgergemeinde wurden im Laufe dieses Jahres verschiedene Waldparzellen zum Kauf resp. schenkungsweise angeboten. Der Gemeinderat hat die Übernahme dieser Grundstücke zusammen mit der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde und der Forstkommission geprüft. An der Sitzung der beiden Ortsbürgerkommissionen vom 21. Oktober 2021 wurde der Erwerb der Parzellen gutgeheissen.

3.1 Erwerb (Kauf) von Waldparzellen im "Oberbick"

Drei verschiedene Erbgemeinschaften bieten der Ortsbürgergemeinde ihre Waldparzellen oberhalb der Rebhangs im "Oberbick" an. Die Parzellen sind in steiler Lage und der Bestockungsbestand ist nicht besonders wertvoll. Die einzelnen Parzellen sind für die Privateigentümer schwer zu bewirtschaften. Gemeinderat, Finanzkommission Ortsbürgergemeinde und Forstkommission empfehlen die Übernahme folgender Parzellen:

Parzelle 1304

Eigentümer: Erbgemeinschaft Vogt Wilhelm, 1922

Fläche: 7,74 a Wald

Parzelle 1331

Eigentümer: Erbgemeinschaft Vogt Wilhelm, 1922

Fläche: 33,98 a Wald

Parzelle 1333

Eigentümer: Erbgemeinschaft Vogt Wilhelm, 1922

Fläche: 21,87 a Wald

Parzelle 1335

Eigentümer: Erbgemeinschaft Maduz Verena, 1918

Fläche: 23,28 a Wald

Parzelle 1338

Eigentümer: Erbgemeinschaft Moser-Schmid Frieda, 1930

Fläche: 39,62 a Wald

Parzelle 3321

Eigentümer: Erbgemeinschaft Vogt Wilhelm, 1922

Fläche: 36,08 a Wald

Total Fläche aller Parzellen: 162,57 a (16'257 m²)

Der Kaufpreis wurde auf 1 Franken pro Quadratmeter festgelegt, total somit Fr. 16'257.00. Die Kosten für Notar und Grundbuch trägt die Ortsbürgergemeinde.

3.2 Erwerb (Schenkung) von Waldparzellen im "Träntschi"

Der strenge Winter 2020/2021 hat auch Wald im Gebiet "Träntschi" grössere Schäden auf verschiedenen Waldparzellen verursacht. Die Schäden wurden mit dem Förster besichtigt. Da die Bewirtschaftung dieser Waldparzellen aufgrund der steilen Hanglage entlang des Furtbachs zum Teil sehr anspruchsvoll ist, konnten die aktuellen Waldbesitzer wenig Unterhaltsarbeiten durchführen. Dem professionellen Forstbetrieb fällt es leichter, diese Waldstücke zu unterhalten und zu pflegen.

Gespräche mit den Waldeigentümern ergaben, dass diese es begrüssen würden, wenn die Ortsbürgergemeinde ein Übernahmeangebot unterbreitet. Gemeinderat, Finanzkommission Ortsbürgergemeinde und Forstkommission empfehlen daher die Übernahme dieser Parzellen. Die Übernahme soll entschädigungslos, also als Schenkung, erfolgen. Die Kosten für Notar und Grundbuch gehen zu Lasten der Ortsbürgergemeinde. Mit der Übernahme dieser Parzellen wird auch ein weiterer Teil des historischen Bewässerungsgrabens ins Eigentum der Ortsbürgergemeinde übergehen.

Es handelt sich um folgende Parzellen:

Parzelle 1021

Eigentümer: Erbgemeinschaften Markwalder Walter, 1909

Fläche: 12,20 a Wald

Parzelle 1022

Eigentümer: Erbgemeinschaften Wiedemeier Gottfried, 1895

Fläche: 13,17 a Wald

Parzelle 1023

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 8,51 a Wald

Parzelle 1024

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 3,48 a Wald

Parzelle 1025

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 2,69 a Wald

Total Fläche aller Parzellen: 40,05 a (4'005 m²)

Die Parzellen werden der Ortsbürgergemeinde geschenkt. Die Kosten für Notar und Grundbuch trägt die Ortsbürgergemeinde.

3.3 Erwerb (Kauf) von Waldparzellen im "Träntschi"

Auch bei den drei Waldparzellen 922, 923 und 924 im oberen Bereich des "Träntschi" gestaltet sich die Bewirtschaftung wegen der steilen Hanglage anspruchsvoll. Deshalb möchte der heutige Eigentümer diese der Ortsbürgergemeinde verkaufen. Gemeinderat, Finanzkommission Ortsbürgergemeinde und Forstkommission empfehlen die Übernahme folgender Parzellen:

Parzelle 922

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 18,65 a Wald, Acker

Parzelle 923

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 26,63 a Wald, Acker

Parzelle 924

Eigentümer: Güller Bruno

Fläche: 12,42 a Wald

Total Fläche aller Parzellen: 57,70 a (5'770 m²)

Der Kaufpreis wurde auf 1 Franken pro Quadratmeter festgelegt, total somit Fr. 5'770.00. Die Kosten für Notar und Grundbuch trägt die Ortsbürgergemeinde.

Anträge:

1. Dem Kauf der Parzellen 1304, 1331, 1333, 1335, 1338 und 3321 zum Preis von Fr. 1.00 pro Quadratmeter sei zuzustimmen.
2. Dem unentgeltlichen Erwerb der Parzellen 1021, 1022, 1023, 1024 und 1025 sei zuzustimmen.
3. Dem Kauf der Parzellen 922, 923 und 924 zum Preis von Fr. 1.00 pro Quadratmeter sei zuzustimmen.
4. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, im gleichen Rahmen weitere benachbarte Parzellen zu erwerben, wenn diese der Ortsbürgergemeinde angeboten werden.
5. Für den Erwerb der Waldparzellen gemäss Beschlüssen 1 bis 4 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 40'000.00 zu genehmigen.



Traktandum 4

Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht

Gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden, wer das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzt und der Ehegatte Ortsbürger ist, durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat oder seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlos hat, davon wenigstens 15 Jahre ununterbrochen. Die Abgabe für die Einbürgerung beträgt gemäss Reglement Fr. 200.00 pro mündige Person.

Folgende Personen bewerben sich um das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos.

- **Meier, Andreas Peter**, 16. März 1963, und
- **Meier-Enderli, Sandra**, 15. Juli 1970,

beide Bürger von Würenlos AG und Obersiggenthal AG, wohnhaft in Würenlos, Breitenstrasse 2.

Herr Andreas Meier ist per 1. Februar 1970 von Turgi AG nach Würenlos zugezogen. Frau Sandra Meier wohnt seit Geburt in Würenlos. Beide sind bereits Bürger der Einwohnergemeinde Würenlos. Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.

Die Eheleute Andreas und Sandra Meier fühlen sich mit Würenlos sehr verbunden.

Antrag:

Andreas und Sandra Meier seien in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos aufzunehmen.

Traktandum 5

Wahl der Mitglieder der Finanzkommission für die Amtsperiode 2022/2025

Die Amtsperiode 2018/2021 läuft am 31. Dezember 2021 aus. Für die neue Amtsperiode 2022/2025 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission vorzunehmen.

Gleichzeitig muss die Ortsbürgergemeindeversammlung gestützt auf § 12 Abs. 1 desselben Gesetzes die Zahl der Kommissionsmitglieder festlegen.

Bisher bestand die Finanzkommission aus fünf Mitgliedern. Diese Zahl hat sich bewährt und soll beibehalten werden. In der ablaufenden Periode arbeiteten folgende Mitglieder in der Kommission mit:

- Moser Marcel, Gerstenweg 4, Präsident
- Ernst-Bühler Stefan, Kempfhofstrasse 29
- Geissmann-Markwalder Sandra, Bachstrasse 63
- Moser-Ernst Susanna, Buechzelglistrasse 21
- Roppel Matthias, Zelglistrasse 24

Von Seiten der Mitglieder liegen keine Rücktrittserklärungen vor. Sie stellen sich zur Wiederwahl.

Wahlvorschläge können auch an der Versammlung erfolgen.

Antrag:

Es seien für die Amtsperiode 2022/2025 fünf Mitglieder der Finanzkommission zu wählen.

Traktandum 6

Wahl der Stimmzähler für die Amtsperiode 2022/2025

Die Amtsperiode 2018/2021 läuft am 31. Dezember 2021 aus. Für die neue Amtsperiode 2022/2025 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden die Wahl der Stimmzähler vorzunehmen.

Gleichzeitig muss die Ortsbürgergemeindeversammlung gestützt auf § 12 Abs. 1 desselben Gesetzes die Zahl der Kommissionsmitglieder festlegen.

Bisher wirkten drei Stimmzähler bei den Ortsbürgergemeindeversammlungen mit. Diese Zahl hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

In der ablaufenden Periode amtierten folgende Personen als Stimmzähler:

- Binkert-Müller Karin, Furtbachweg 8
- Markwalder Jürg, Geeren 8
- Egloff-Meier Karin, Zelglistrasse 35

Herr Jürg Markwalder hat seinen Rücktritt erklärt. Von Seiten der übrigen Mitglieder liegen keine Rücktrittserklärungen vor. Sie stellen sich zur Wiederwahl.

Wahlvorschläge können an der Versammlung erfolgen.

Antrag:

Es seien für die Amtsperiode 2022/2025 drei Stimmzähler zu wählen.

Budget: 2022

Ortsbürgergemeinde

Bilanz: 31.12.2020 (in CHF 1'000)

<u>Aktiven</u>	<u>11'972</u>	<u>Passiven</u>	<u>11'972</u>
Finanzvermögen	7'826	Fremdkapital	363
Verwaltungsvermögen	4'146	Eigenkapital	11'609

Ergebnis Budget

Erfolgsrechnung (in CHF 1'000)	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
<u>Ortsbürgerverwaltung</u>			
Ertrag	338	343	253
./.. Aufwand	<u>219</u>	<u>230</u>	<u>232</u>
Ertragsüberschuss / Einlage in Eigenkapital	119	113	21
Aufwandüberschuss / Bezug aus Eigenkapital			
<u>Forstwirtschaft</u>			
Ertrag	0	116	121
./..Aufwand	<u>1</u>	<u>144</u>	<u>174</u>
Ertragsüberschuss / Einlage in Waldfonds	1	28	53
Aufwandüberschuss / Entnahme aus Waldfonds			

Ortsbürgerverwaltung

Erfolgsrechnung

0220.3132.00 Grünstreifenplanung Parzelle 937 CHF 30'000

0220.3132.02 Projektleitung Ausschreibung Parzelle 937 CHF 15'000
Aufwand der Bauverwaltung für Gewerbegebiet "Tägerhard"

0290.3144.00 Gebäudeunterhalt CHF 6'000

Für 2022 wurde neu ein Servicevertrag für den Geschirrspüler im Forsthaus abgeschlossen (Kosten pro Jahr CHF 605).

3290.3130.03 Haselplatzfest CHF 800

3290.3130.05 Beschriftung ortsgeschichtlich interessante Gebäude CHF 6'000

Die geplanten Arbeiten konnten im Jahr 2021 aus Kapazitätsgründen nicht in Auftrag gegeben werden. Sie sollen nun 2022 erfolgen.

6150.3300.10 Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege CHF 25'800

Die Investition "Baugrundverstärkung Parzelle 937 mittels Rüttelstopfverfahren" von CHF 1'033'114.60 wird auf 40 Jahre abgeschrieben (Satz: 2,5 %).

Die Gegenbuchung erfolgt im Bilanz-Konto 5.14010.99 "WB Strassen/Verkehrswege allgemeiner Haushalt".

9610.3401.00 Zinsen Kontokorrent CHF 100

0,125 % Zins von CHF 63'000 für das voraussichtliche Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde

9610.3409.02 Zinsen des Waldfonds CHF 500

0,125 % Zins von CHF 432'200

9610.3501.00 Einlage Ortsbild- und Heimatschutzfonds CHF 350

0,125 % Zins von CHF 296'900

9610.4402.00 Zinsen Finanzanlagen CHF 4'250

0,125 % Zins von CHF 3'400'000 für das Darlehen an die Einwohnergemeinde

9610.4430.01 Baurechtszinsen CHF 185'650

Zinsen von diversen Baurechtsnehmern (Gewerbe) und Einwohnergemeinde (Fussballplatz, Werkhof) im Gewerbegebiet "Tägerhard"

9630.3439.40 Übriger Liegenschaftsaufwand (Betriebskosten für Alterswohnungen) CHF 23'000

Die Nebenkosten basieren auf den aktuellen Zahlungen.

9990.9000.00 Ertragsüberschuss CHF 119'900

Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 119'900.

Investitionsrechnung

Für die geplanten Waldparzellenkäufe wird ein Verpflichtungskredit von **CHF 40'000** eingeholt.

Forstwirtschaft

Die Rechnung für den Forstbetrieb Wettingen, Würenlos, Neuenhof und dem Staatswald wird ab dem 1. Januar 2022 in Wettingen geführt. Das erste gemeinsame Budget im Startjahr präsentiert sich ausgeglichen, das heisst ohne Aufwand- oder Ertragsüberschuss.

Im Budget ist lediglich ein Betrag von CHF 1'000 eingestellt für die Forstkommission, welche wohl im Frühjahr 2022 ein letztes Mal tagen wird, um die Rechnung 2021 abzunehmen.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Würenlos
Buchungsperiode 2022

Ortsbürgergemeinde	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4250.01 Cheminéeholz		0		3'200		3'200.00
4250.02 Verkauf Christbäume		0		3'000		2'820.00
4260.00 Dienstleistungen für Dritte		0		4'000		9'052.35
4409.00 Zinsen Waldfonds		0		600		607.00
4612.00 Entschädigung Ortsbürger: Gemeinwirtschaffl. Leistungen		0		36'000		36'000.00
4612.01 Entschädigungen EG: Strassenunterhaltsarbeiten		0		5'000		2'709.75
4631.00 Kantonsbeitrag für Waldpflege		0		5'300		5'568.00
9011.00 Aufwandüberschuss (Entnahme aus Waldfonds)		1'000		28'700		53'422.50

Erfolgsrechnung

Gemeinde Würenlos
Buchungsperiode 2022

Ortsbürgergemeinde	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 FINANZEN UND STEUERN	151'850	307'000	143'650	300'050	68'675.60	219'132.90
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	31'950	307'000	30'950	300'050	47'665.50	219'132.90
961 Zinsen	950	189'900	950	189'450	977.70	103'171.40
9610 Zinsen	950	189'900	950	189'450	977.70	103'171.40
3401.00 Zinsen Kontokorrent	100		0		0.00	
3409.02 Zinsen des Waldfonds	500		600		607.00	
3501.00 Einlage Ortsbild- und Heimatschutzfonds	350		350		370.70	
4401.00 Zinsen Kontokorrent		0		200		37.25
4402.00 Zinsen Finanzanlagen		4'250		4'250		4'250.00
4430.01 Baurechtszinsen		185'650		185'000		98'884.15
963 Liegenschaften des Finanzvermögens	31'000	117'100	30'000	110'600	46'687.80	115'961.50
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	31'000	117'100	30'000	110'600	46'687.80	115'961.50
3431.00 Unterhalt Liegenschaften FV	8'000		8'000		25'330.95	
3439.40 Übriger Liegenschaftsaufwand (Betriebskostenabrechnung)	23'000		22'000		21'356.85	
4430.00 Mietzinsertrag Chileweg		114'900		108'400		112'407.50
4430.01 Pachtzinsen		2'200		2'200		3'554.00
99 Nicht aufgeteilte Posten	119'900		112'700		21'010.10	
999 Abschluss	119'900		112'700		21'010.10	
9990 Abschluss	119'900		112'700		21'010.10	
9000.00 Ertragsüberschuss	119'900		112'700		21'010.10	

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

